

Satzung

Förderverein Fußball Gussenstadt

Neufassung: 2018

Inhalt	
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweckbestimmung	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4 Eintritt der Mitglieder	3
§ 5 Mitgliedsbeiträge.....	3
§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft	3
§ 7 Organe.....	4
§ 8 Vorstand	4
§ 9 Mitgliederversammlung.....	5
§ 10 Kassenprüfer.....	6
§ 11 Datenschutz.....	6
§ 12 Auflösung des Vereins, Vermögensanfall bei Auflösung.....	6

Satzung

Satzung des Förderverein Fußball Gussenstadt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der 2003 gegründete Verein führt den Namen Förderverein Fußball Gussenstadt e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 89547 Gussenstadt, Am Sportplatz 1, und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter VR-Nr. 660 923 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Abteilungen Fußball und Jugendfußball des TSV Gussenstadt 1902 e.V.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch die Förderung des Sports. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Erhebung von Beiträgen und Umlagen,
 2. die Beschaffung von (finanziellen) Mitteln und Spenden, insbesondere durch die direkte Ansprache von Firmen und Personen, sowie die Durchführung und Organisation von Veranstaltungen, Wettkämpfen, etc.
 3. die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den TSV Gussenstadt 1902 e.V., Abteilung Fußball.
- (2) Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den TSV Gussenstadt 1902 e. V., aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt.
 - (3) Die jeweilige Förderung wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
 - (4) Eine Förderung durch Spielerkäufe und Entlohnungen von Spieler werden ausdrücklich, sowohl im Aktiven-, als auch im Jugendbereich, ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können jedoch entsprechend der Haushaltslage und nach einem Beschluss der Mitgliederversammlung angemessen für ihre Tätigkeit entschädigt werden.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder eine Gewinnbeteiligung. Keine Person darf durch den Zweck der Körperschaft fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, mit Vollendung seines 18. Lebensjahres werden.
- (2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in schriftlicher Form.
- (3) Der/die Abteilungsleiter/in und der/die Jugendabteilungsleiter/in Fußball des TSV Gussenstadt 1902 e.V. haben einen Anspruch auf Aufnahme als Mitglied des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein im Voraus zu entrichtender Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Die während des Jahres eintretenden Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - seinen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor der Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen, zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, welche dann mit einfacher Mehrheit beschließt. Bis zur Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden, oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassierer / Schatzmeister
 - Schriftführer
- (2) Die zwei Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Es wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestellte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

- (7) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Die Jahresberichte entgegen zu nehmen und zu beraten,
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - Über die Satzung, Änderung der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - Die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte spätestens im Juni abgehalten werden. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung per E-Mail.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt. (Dringlichkeitsanträge).
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe und Zweck schriftlich fordern.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Ansatz. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (7) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer, oder in dessen Abwesenheit von einem der Versammlung zu wählendem Mitglied ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (9) Wählbar zu Vorstandsmitgliedern sind alle Mitglieder über 21. Jahre. Die Wahl bedarf der sofortigen Annahme. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen

schriftlichen Zustimmung gewählt werden. Die Wahl ist geheim, wenn mindestens ein Mitglied der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einem solchen Antrag zustimmt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 10 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds oder Förderer nimmt der Verein seine personenbezogenen Daten auf. Diese Daten werden gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Das Mitglied willigt in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) und Art. 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO (in jeweils gültiger Fassung) ein.

§ 12 Auflösung des Vereins, Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an den TSV Gussenstadt 1902 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind jeweils einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen 1. und 2. Vorstandsvorsitzenden, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.